

gehemmt und eine antisoziale Zielrichtung, ein antisoziales Verhalten hervorgebracht.

Die sozialistische Rechtskultur ist für die Werktätigen auch ein Akkumulator der Rechtskultur der gesamten Menschheit, der die progressivsten Ideen und Werte, die im Verlaufe der historischen Entwicklung geschaffen wurden, verkörpert. Außerdem umfaßt die sozialistische Rechtskultur die Ideen und Werte des sozialistischen Rechtsbewußtseins mit seinen leitenden Prinzipien der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung, der wirklichen Achtung der Rechte der Persönlichkeit, der hohen Anforderungen an die Einhaltung der Rechtsnormen und der tatsächlichen Achtung der Rechtsvorschrift. Die Rechtskultur durchdringt die ganze Ordnung der Rechtsverhältnisse der Gesellschaft; sie verkündet die Unverbrüchlichkeit und Unerschütterlichkeit der sozialistischen Rechtsordnung. Sie ist von der sozialistischen politischen Organisation der Gesellschaft nicht zu trennen. Nur die Atmosphäre einer echten juristischen Kultur schafft die Voraussetzungen für ein normales Funktionieren des politischen Systems. Jedes Glied dieses Systems muß seine Tätigkeit genau entsprechend dem Gesetz gestalten und dabei schöpferisch die Möglichkeiten nutzen, die die Sowjetgesetzgebung enthält.

Je weiter die Gesellschaft auf dem Wege zum Kommunismus voranschreitet, desto höhere Forderungen werden an das Niveau ihrer Rechtskultur gestellt. Nicht zufällig schenkt die KPdSU den Fragen der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung im Lande, der Rechtserziehung der Sowjetmenschen, der Schaffung einer Atmosphäre der Achtung gegenüber dem Menschen so große Aufmerksamkeit. Diese Hinweise der Partei sind die ideologische Grundlage für die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechts-

kultur, für die Schaffung eines Klimas der Unversöhnlichkeit gegenüber allen Verletzungen der Gesetzlichkeit, von wem sie auch begangen sein mögen.

Aus der geistigen Atmosphäre der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ergeben sich die günstigsten Bedingungen für die Rechtserziehung der Persönlichkeit. Deshalb heißt es im Programm der KPdSU, daß es in einer Gesellschaft, die den Kommunismus aufbaut, keinen Platz für Rechtsverletzungen und Kriminalität geben darf. Jede Rechtsverletzung fügt den Interessen des kommunistischen Aufbaus nicht nur deshalb Schaden zu, weil ein Abweichen von den Forderungen des Rechts die für die erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft notwendige Ordnung der gesellschaftlichen Verhältnisse verletzt, sondern auch deshalb, weil es für psychisch labile Menschen zum Vorbild genommen werden kann, weil es eine Dissonanz in der Rechtsordnung der Sowjetgesellschaft ist. Die Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber rechtswidrigen Handlungen schafft den Boden für ein von den Massen getragenes rechtmäßiges Verhalten der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft, für eine gründliche Aneignung der Forderungen der sozialistischen Rechtsnormen. Deshalb ist die weitere Erziehung und Vervollkommnung des sozialistischen Rechtsbewußtseins eine notwendige Voraussetzung für den Prozeß der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit als besondere Methode der staatlichen Leitung der Gesellschaft und ein wichtiger Faktor zur Lösung der historischen Aufgaben des Sowjetstaates des gesamten Volkes.

*(Übersetzung aus Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1976, Heft 1, S. 129 ff., von Ilse Zimmermann und Renate Frommert, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR)*

---

## Fragen und Antworten

---

*Wie ist die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit zu werten, die ein Werktätiger im Rahmen von zwei Arbeitsrechtsverhältnissen erbringt?*

Leistet ein Werktätiger im Rahmen von zwei Arbeitsrechtsverhältnissen (z. B. Teilbeschäftigung mit einmal 3% Stunden und zum anderen mit 5 Stunden täglicher Arbeitszeit) über die tägliche Arbeitszeit von 8% Stunden hinausgehende Arbeit, dann ist diese als Überstundenarbeit zu werten. Die entsprechende Entlohnung und die dazu gehörenden Überstundenzuschläge sind von dem Betrieb zu zahlen, bei dem die Überstundenarbeit geleistet wird.

Bei Teilbeschäftigten ist aber § 10 der VO über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Regelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen vom 3. Mai 1967 (GBl. II S. 237) i. d. F. der VO über die Regelung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit gesetzlichen Feiertagen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 829) zu beachten. Danach liegt bei Teilbeschäftigten erst dann Überstundenarbeit vor, wenn die für Vollbeschäftigte im Arbeitszeitplan gesetzlich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird. Beträgt also die gesetzlich festgelegte wöchentliche Arbeitszeit 43% Stunden und arbeitet ein Teilbeschäftigter statt 30 Stunden wöchentlich 40 Stunden, kann er für die mehr geleisteten 10 Stunden keine Vergütung als Überstundenarbeit verlangen.

Dr. G. K. •

*Haben unterhaltsberechtigte Hinterbliebene eines infolge Arbeitsunfalls verstorbenen Werktätigen Anspruch auf die Jahresendprämie, die der Verstorbene im Erlebensfälle in den kommenden Jahren erhalten hätte?*

Ist der Betrieb unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 2 GBA zum Schadenersatz an die Hinterbliebenen des infolge Arbeitsunfalls verstorbenen Werktätigen verpflichtet, so ist dabei auch die Jahresendprämie als eine auf Arbeit des Werktätigen beruhende Zahlung des Betriebes zu berücksichtigen.

Insoweit haben die Hinterbliebenen bei Ansprüchen aus § 98 GBA nicht nur die anteilige Jahresendprämie zu erhalten, die § 5 der 1. DB vom 24. Mai 1972 (GBl. II S. 379) zur VO über die Planung, Bündung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 12. Januar 1972 (GBl. II S. 49) i. d. F. der 2. VO vom 21. Mai 1973 (GBl. I S. 293) für den Fall des Todes eines Werktätigen vorsieht. Da der Betrieb nach § 98 Abs. 2 GBA verpflichtet ist, den unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen des Werktätigen — soweit sie nicht in der Lage sind, den entsprechenden Lebensunterhalt selbst zu verdienen — den wegfallenden Unterhalt in Form einer Rente zu ersetzen, muß der jährliche Anspruch des Verstorbenen auf die Jahresendprämie sich auf die Höhe der Unterhaltsrente auswirken. Wurde dieser Anspruch nicht berücksichtigt, dann muß die Höhe der Unterhaltsrente entsprechend verändert oder die jährliche Jahresendprämie gesondert gezahlt werden.

Dr. G. E. L.